

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
2. Mai 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/1/908

Dresden, 26.05.2017

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/9458**

**Thema: Fällung und Nachpflanzung von 15 Linden wegen tropfen-
dem Honigtau als „Problem“ für Autohäuser in der
Bischofswerdaer Str. in Neustadt (Landkreis Sächsische
Schweiz/Osterzgebirge)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „In der Sächsi-
schen Zeitung vom 21.04.2017 wird unter dem Titel „Ersatz für Prob-
lem-Linden“ über die Fällung und Nachpflanzung von 15 Linden in
Neustadt wegen tropfendem Honigtau berichtet.

Dort heißt es: „In Höhe des Renault-Autohauses Büchner wurden 15
Spitzahorne in die Erde gesetzt. Sie sind ein Ersatz für genauso viele
Linden, die bislang auf dem Grünstreifen standen. Die hatten sich
Ende 2016 jedoch zum Ärgernis für die angrenzenden Autohäuser
entwickelt. Der Grund war der sogenannte Honigtau, der von den
Bäumen tropfte... An der Bischofswerdaer Straße landete der Honig-
tau direkt auf den Autohaus-Ausstellungswagen. In Kombination mit
Pilzen, die sich in dem Saft einnisteten, bildete sich auf den Autos ein
schwarzer Belag. Dieser wiederum fraß sich in den Lack ein. Mehrere
Neuwagen auf dem Gelände des Renault-Autohauses Büchner und
des Autohauses Sturm und wurden beschädigt. Die Firmenchefs
hatten sich daraufhin an die Stadt Neustadt gewandt. Nach mehreren
Terminen vor Ort wurde entschieden, dass die Problem-Linden gefällt
werden. Jetzt wurde für Ersatz gesorgt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



Frage 1: Stellt aus Sicht der Staatsregierung die Fällung von Bäumen auf Grund von tropfendem Honigtau einen ausreichenden Grund für eine Fällentscheidung dar?

Die Entscheidung über die Fällung der 15 Linden hat die Stadtverwaltung Neustadt/Sachsen in eigener kommunaler Zuständigkeit in Absprache mit den Grundstückseigentümern getroffen. Die Staatsregierung war in diese Entscheidung nicht involviert und hat dafür auch keine Zuständigkeit. Zu einer Bewertung von Entscheidungsgründen für die Fällung von Bäumen in kommunaler Zuständigkeit ist die Sächsische Staatsregierung nicht verpflichtet.

Frage 2: Wann hat die Stadtverwaltung Gutachten zum Zustand der gefälltten Linden eingeholt, welche die Fällung der Linden aus Gründen von tropfendem Honigtau in der Bischofswerdaer Straße rechtfertigen und inwieweit wurden die Belange des Artenschutzes beachtet, welche Erhaltungsmaßnahmen wurden im Einzelfall geprüft, wann hat mit welchem Ergebnis der Gemeinderat über die Fällung der 15 Linden wegen tropfendem Honigtau entschieden?

Die 15 Linden waren Bestandteil des Grünordnungsplanes für den „Industrie- und Gewerbepark Neustadt/Langburkersdorf“. Bei verschiedenen Ortsterminen (letztmalig am 27. September 2016) wurde das Anliegen der Grundstückseigentümer – stark fruchtende Lindenbäume mit tropfendem Honigtau, welcher Ausstellungsfahrzeuge eines Autohauses beschädigte, und eine mögliche Ersatzpflanzung dafür – gemeinsam mit Vertretern der Stadtverwaltung diskutiert. Das Thema wurde auch im zuständigen Technischen Ausschuss beraten. Im Ergebnis wurde ein Konsens zur Ersatzpflanzung mit den Grundstückseigentümern gemäß der Pflanzliste des Grünordnungsplanes gefunden (Nachpflanzung von Spitz-Ahornen, siehe Antwort zu Frage 5). Die Pflege obliegt entsprechend der Bebauungsplan-Satzung den Grundstückseigentümern und wird auch wahrgenommen.

Die Stadt Neustadt verfügt nicht über eine Baumschutzsatzung. Das Fällen der Bäume erfolgte außerhalb des nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbotenen Zeitraums vom 1. März bis 30. September, und zwar am 21. Februar 2017. Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde deshalb nicht bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beantragt. Ein Gutachten zum Zustand der Linden war nicht erforderlich. Erhaltungsmaßnahmen (Baumschnitt) stellten in diesem Fall ebenso wie die Bekämpfung der Blattläuse keine Alternative zur Fällung und Ersatzpflanzung dar.

Frage 3: Welches Alter hatten die gefälltten Linden, um welche Lindenart handelte es sich und welchen Stammumfang hatten sie?

Die Linden waren circa 25 Jahre alt und gehörten der Art Winter-Linde (*Tilia cordata*) an. Der Stammdurchmesser betrug circa 15 Zentimeter und somit der Stammumfang circa 50 Zentimeter.

Frage 4: Welche konkreten Maßnahmen wurden zum Schutz wildlebender Tierarten im Vorfeld und während der Fällungen getätigt?

Frage 5: Wie viele der 15 Linden waren Lebensstätten welcher geschützter Arten und wann wurde dies vor der Fällung geprüft (bitte angeben von wem und mit welchem Resultat), falls nicht, warum nicht (bitte konkret die Anzahl der Bäume mit den jeweiligen Lebensstätten welcher Arten mit welcher Anzahl)?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Eine artenschutzrechtliche Genehmigung war nicht erforderlich, da die Fällung außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September durchgeführt wurde (siehe Antwort zur Frage 2). Vor der Beseitigung von Gehölzen sind diese gründlich nach Brut-, Nist- beziehungsweise Überwinterungsstätten wildlebender Tiere zu untersuchen. Der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass diese allgemeinen artenschutzrechtlichen Hinweise im konkreten Fall nicht beachtet worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt